



Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde

Niederbipp

(1.12.170)

**1.8.2010
Teilrevision 1.8.2011
Teilrevision 1.8.2012
Teilrevision 1.8.2015
Teilrevision 1.8.2019
Teilrevision 1.4.2024**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
II. Angebot	3
III. Aufnahme	5
IV. Gebühren	7
V. Haftung	10
VI. Personelles	11
VII. Schlussbestimmungen	12

I. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1

¹Die Verordnung regelt die Einrichtung und Organisation der Tagesschule der Einwohnergemeinde Niederbipp und stützt sich auf die Tagesschulverordnung des Kantons Bern (gestützt auf das Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG[1])).

²Sie regelt den Vollzug und weist die Zuständigkeiten zu.

³Sie regelt die Berechnung und Festsetzung der Gebühren.

⁴Sie regelt den Transport der Tagesschülerinnen und Tagesschüler.

II. Angebot

Zweck

Art. 2

In der Tagesschule werden Kinder und Jugendliche ausserhalb der Unterrichtszeiten nach dieser Verordnung betreut.

Die Nutzung des Tagesschulangebotes ist für die Eltern freiwillig und kostenpflichtig.

Begriff

Art. 3

¹Die Tagesschule ist Teil der Schule Niederbipp und dem Bereich Bildung unterstellt. Die Tagesschule erweitert den Lern- und Erfahrungsort Schule und unterstützt den Bildungsauftrag der Schule. Die Tagesschule wird pädagogisch geleitet, betreut und fördert die Kinder ihrem Alter und ihrer Selbstständigkeit entsprechend. Sie erleichtert die soziale Integration der Kinder und trägt zur Chancengleichheit bei.

²Das Angebot ist in Betreuungseinheiten (Module) gegliedert, die mit Ausnahme des Mittwoch- und Freitagnachmittags¹ einzeln gebucht werden können.

*Umfang und Inhalte***Art. 4**

¹Die Betreuung in der Tagesschule findet morgens vor Unterrichtsbeginn, zwischen den Blockzeiten am Vormittag und dem regulären Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach dem Unterricht am Nachmittag und an unterrichtsfreien Nachmittagen statt. Die Zeiten für die Betreuungsmodule sind auf KiBon oder auf der Website der Schule ersichtlich. Eine Betreuung in der Tagesschule steht allen Kindern und Jugendlichen offen, die in Niederbipp den Kindergarten oder die Schule besuchen.

²Die Betreuung findet während der obligatorischen Schulwochen von Montag bis Freitag statt. An Kollegiums- und an Brückentagen ist die Tagesschule geschlossen.

³Die Tagesschule kann in einzelnen Wochen der Schulferien eine Ferienbetreuung anbieten. Die entsprechenden Wochen werden bis zum 1. November des Vorjahres bekannt gegeben. Für die Ferienbetreuung gelten teilweise andere Bestimmungen (Merkblatt Ferienbetreuung).

⁴Schwerpunkte der Betreuung sind Hausaufgabenhilfe, Freizeitgestaltung, gesunde Ernährung, soziale Integration, Chancengleichheit und sprachliche Integration.

*Betreuung***Art. 5**

¹Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch qualifiziertes Personal. Die Tagesschulleitung verfügt mindestens über eine sozialpädagogische oder pädagogische Ausbildung auf Tertiärstufe sowie über Weiterbildungen im Führungsbereich. Die Personalabteilung der Gemeinde Niederbipp ist in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung und Leitung Bildung das Aufsichts- und Entscheidungsorgan für die Anstellung des Personals.

²Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihres Verhaltens einer besonderen Betreuung und Förderung bedürfen, kann von der Tagesschulleitung ein erhöhter Betreuungsschlüssel zugeteilt werden. Die Eltern werden über die Zuteilung informiert und zur konstruktiven Mitarbeit eingeladen. Die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors ist eine individuelle, auf den einzelnen Schüler bezogene Massnahme zur Verbesserung der Betreuungssituation der Gruppe und des Einzelnen.

³Die Tagesschule bildet in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen (Kindertagesstätten) Fachpersonen Betreuung EFZ aus. Die Tagesschule bietet Praxisausbildungsplätze für Studierende der Sozial- oder Kindheitspädagogik HF an.

*Transport/Begleitung***Art. 6**

Die Organisation der Begleitung der Kinder vom Kindergarten bis zur 2. Klasse auf dem Weg von der Tagesschule zur Schule obliegt der Tagesschule. Die Tagesschule begleitet die Kinder vor, nach und zwischen den Unterrichtszeiten.

III. Aufnahme*Anmeldung***Art. 7**

¹Die Anmeldung erfolgt jährlich über die kantonale Internetseite KiBon. Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr und die Anzahl der angemeldeten Betreuungsstunden ist für das ganze Schuljahr verbindlich. Die reguläre Anmeldefrist dauert vom 1. April bis zum 25. Juni.

²In Ausnahmefällen kann ein Wechsel der Betreuungseinheiten oder eine Erhöhung der Betreuungszeiten mit der Leitung der Tagesschule vereinbart werden. Die erhöhten Betreuungszeiten sind dann wiederum bis zum Ende des Schuljahres verbindlich.

*Abmeldung***Art. 8**

Aus wichtigen Gründen (Wegzug, Aufgabe oder Reduktion der Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten) kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich⁷ auf Ende eines Monats gekündigt werden. (Datum des Poststempels). Mit der Kündigung ist zwingend eine schriftliche Stellungnahme zum Kündigungsgrund abzugeben. Die Kündigung ist an die Leitung der Tagesschule zu richten.

*Ausschluss***Art. 9**

¹Die in der Tagesschule betreuten Kinder und Jugendlichen haben die Regeln des Zusammenlebens in der Tagesschule einzuhalten und den Anordnungen der Betreuungspersonen und der Tagesschulleitung Folge zu leisten. Kinder und Jugendliche, die durch ihr Verhalten den geordneten Tagesschulbetrieb erheblich stören, können teilweise oder ganz von der Tagesschulbetreuung ausgeschlossen werden. (z.B. wiederholte Missachtung von Anordnungen des Betreuungspersonals, Ausübung von körperlicher oder psychischer Gewalt gegenüber anderen Kindern oder Betreuungspersonen, wiederholte mutwillige Beschädigung von Tagesschulinventar). Ein Ausschluss aus der Tagesschule hat keine Reduktion des Tagesschulbeitrages zur Folge.

²Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann die Aufnahme des Kindes in

die Tagesschule für das folgende Schuljahr verweigert werden.⁸

IV. Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 10

Das Angebot der Tagesschule ist kostenpflichtig.

Bemessungsgrundlagen

Art. 11¹

¹Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

²Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen das Nettojahreseinkommen aufgrund der steuerlichen Verhältnisse des Vorjahres angeben. Die Angaben können dem Lohnausweis, der Steuererklärung oder der bereits vorliegenden Veranlagung entnommen werden.

³Werden die Unterlagen nicht innerhalb einer von der Finanzabteilung gesetzten Frist eingereicht, wird die Betreuungszeit mit dem Höchstansatz gemäss kantonaler Tagesschulverordnung verrechnet.

Betreuungseinheiten (Module)

Art. 12

¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die Gebühren für die verbindlich gewählten Betreuungseinheiten zu entrichten.

²Auf das 2. Semester können aus schulischen Gründen² Anpassungen der gewählten Betreuungsmodule vorgenommen werden (z.B. Halbklassenwechsel, Angebot der Schule etc.).

(Ordentliche Kündigung per 31.1.)

³Die Betreuung in der Tagesschule kann zum 31. Januar ordentlich gekündigt werden. Nach einer ordentlichen Kündigung werden die Kinder ab dem 1. Februar bis zum Ende des Schuljahres nicht mehr in der Tagesschule betreut. Kündigungsschreiben sind bis zum 30. November (Poststempel) an die Tagesschulleitung zu richten. Lediglich eine Reduktion der ursprünglich angemeldeten Betreuungsstunden ist per 31. Januar nicht zulässig.

⁴Die Betreuungszeiten sind voll erstattungspflichtig.
Ausnahme: Die Kosten für Betreuung und Verpflegung

¹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2012

² Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2019

während (Schul-)Klassenlagern, Kollegiums- und Brückentagen werden nicht verrechnet.

Gebührenerhebung**Art. 13**

¹Die Betreuungs- und Verpflegungskosten werden den Eltern/Erziehungsberechtigten monatlich von der Finanzabteilung der Gemeinde in Rechnung gestellt.

²Die Verpflegungskosten werden den Eltern auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt. Ausnahme: Bei Abwesenheit wegen Klassenfahrten werden nur die Betreuungsstunden in Rechnung gestellt. Das Essensgeld entfällt an diesem Tag.

³Eine Ratenzahlung ist auf Vereinbarung möglich.³

Gebührenerlass**Art. 14**

¹Vorübergehende und unbegründete Abwesenheiten haben keinen Gebührenerlass zur Folge.

²Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes (Dauer mindestens ein Monat) kann die Tagesschulleitung bzw. die Leitung Bildung auf schriftliches Gesuch hin den Beitrag angemessen reduzieren¹⁷. Dem Gesuch ist zwingend ein entsprechendes Arztzeugnis beizulegen.

Meldepflicht**Art. 15**

¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Einkommens- oder Haushaltsverhältnisse spätestens einen Monat nach deren Eintritt dem Leiter Finanz zu melden. Bei Einkommensverschlechterung ist eine Tarifiereduktion gemäss den kantonalen Bestimmungen möglich. Die Einkommensverschlechterung ist dem Leiter Finanz mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Entgelte für Mahlzeiten**Art. 16**

¹Frühstück, Mittagessen und Zvieri sind Bestandteile einzelner Module und für die Eltern kostenpflichtig.

²Die Verpflegungskosten werden von der Bildungskommission auf Antrag der Leitung Bildung festgelegt.

³Wenn ein Kind eine spezielle Diät benötigt, können die Verpflegungskosten um bis zu 20% erhöht werden. Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sind von den Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung anzugeben und durch einen Allergieausweis oder ein ärztliches Attest zu belegen.

³ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2015

V. Haftung

Versicherungen

Art. 17

¹Eltern und Erziehungsberechtigte müssen auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

²Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

³Auf dem Weg von zu Hause zur Tagesschule und zurück sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten für das Kind bzw. den Jugendlichen verantwortlich.

VI. Personelles

Anstellung

Art. 18

Die Leitung Bildung bestimmt in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission die Tagesschulleitung. Die Tagesschulleitung bestimmt die weiteren Betreuungspersonen. Deren Anstellung wird bei der Abteilungsleitung Personal beantragt.

Anstellungsbedingungen

Art. 19

Für alle Angestellten der Tagesschule gilt das Personalreglement der Gemeinde Niederbipp. Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich.

Besoldung

Art. 20

Die Besoldung für die öffentlich-rechtlich Angestellten der Tagesschule richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Niederbipp.

Aufsicht

Art. 21

¹Die Bildungskommission ist Aufsichtsbehörde der Tagesschule.

Die Tagesschulleitung ist Teil der Schulleitung und unterstützt damit die Zusammenarbeit zwischen Tagesschule und Schule.

²Die Tagesschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission²⁵ teil, soweit Traktanden

zu behandeln sind, welche die Tagesschule betreffen. Die Tagesschulleitung nimmt im Sinne einer guten Zusammenarbeit und Transparenz regelmässig an den Kadersitzungen des Verwaltungskaders teil.

Beschwerden

Art. 22

¹Beschwerden/Fragen zur Tagesschule sollen an die Leitung der Tagesschule gerichtet werden.

²Bei Unvereinbarkeit der Interessen/Sachlage ist die Leitung Bildung und anschliessend⁴ die Bildungskommission beizuziehen.⁵

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Verordnung tritt auf den 1.8.2010 in Kraft.

*Inkrafttreten der
Teilrevisionen*

Art. 24⁶

¹Die Teilrevision der Verordnung wurde am 19.9.2011 vom Gemeinderat genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1.8.2011 in Kraft.

²Die Teilrevision der Verordnung wurde am 2.7.2012 vom Gemeinderat genehmigt und tritt auf den 1.8.2012 in Kraft.

³Die Teilrevision der Verordnung wurde am 26.10.2015 vom Gemeinderat genehmigt und tritt auf den 1.8.2015 in Kraft.⁷

⁴Die Teilrevision der Verordnung wurde am 12.03.2019 vom Gemeinderat genehmigt und tritt auf den 1.8.2019 in Kraft.⁸

⁵Die Teilrevision der Verordnung wurde am 11.3.2024 vom Gemeinderat genehmigt und tritt auf den 1.4.2024 in Kraft.⁹

⁴ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2019

⁵ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2015

⁶ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2012

⁷ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2015

⁸ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2019

⁹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.4.2024

Die Verordnung wurde am 12.7.2010 durch Beschluss des Gemeinderates Niederbipp genehmigt.

Die Verordnung wurde am 26.10.2015 durch Beschluss des Gemeinderates Niederbipp genehmigt.

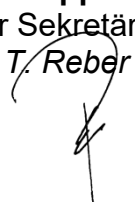
Die Verordnung wurde am 12.03.2019 durch Beschluss des Gemeinderates Niederbipp genehmigt.

Die Teilrevision der Verordnung wurde am 11.3.2024 durch Beschluss des Gemeinderates Niederbipp genehmigt.

Niederbipp, 12.7.2010/19.9.2011/2.7.2012/5.11.2015/12.3.2019/11.3.2024

Gemeinderat Niederbipp

Die Präsidentin Der Sekretär
S. Schönmann T. Reber



Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 30 vom 29.7.2010, veröffentlicht.

Die Teilrevision vom 19.9.2011 wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 39 vom 29.9.2011, veröffentlicht.

Die Teilrevision vom 2.7.2012 wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 28 vom 12.7.2012, veröffentlicht.

Die Teilrevision vom 1.8.2015 wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 46 vom 12.11.2015, veröffentlicht.

Die Teilrevision vom 1.8.2019 wurde im Anzeiger Oberaargau, Nr. 14 vom 4.4.2019, veröffentlicht.

Die Teilrevision vom 1.4.2024 wurde im Anzeiger Oberaargau, Nr. 12, vom 21.3.2024 publiziert.

Niederbipp, 12.7.2010/19.9.2011/2.7.2012/5.11.2015/12.3.2019/11.3.2024

Der Leiter Präsidial

Thomas Reber

